

3821 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 1. März 1990 betreffend ein Bundesgesetz über Vereine zur Namhaftmachung von Sachwaltern und Patientenanwälten (Vereinssachwalter- und Patientenanwaltsgesetz - VSPAG)

Im Zuge der Vorberatung über die Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über die Rechtsfürsorge für psychisch Kranke in Krankenanstalten - nunmehr "Unterbringungsgesetz" (UbG) genannt - hat sich die Notwendigkeit gezeigt, die Regelungen über die Vereinssachwalterschaft so zu ändern und zu ergänzen, daß sie auch auf Vereine zur Namhaftmachung von Patientenanwälten zutreffen.

Der gegenständliche Beschluß des Nationalrates umfaßt im wesentlichen den bereits in Art. IX SachwG enthaltenen Regelungsgegenstand, jedoch mit folgenden wesentlichen Änderungen und Ergänzungen:

1. Genauere gesetzliche Umschreibung der Eignungsvoraussetzungen eines Vereins.
2. Änderung der Eignungsfeststellung dahin, daß diese durch Verordnung vorgenommen wird.
3. Schaffung der neuen Möglichkeit, neben Sachwaltern nach § 281 Abs. 2 ABGB auch Patientenanwälte nach dem UbG namhaft zu machen.
4. Verpflichtung der Vereine, die Unabhängigkeit der Sachwalter zu gewährleisten.
5. Ermöglichung der Beratung von Sachwaltern aus dem Kreis naher Angehöriger.
6. Verbesserung der Förderungsmöglichkeiten.
7. Angleichung der Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Sachwalter an die der ehrenamtlich tätigen Bewährungshelfer.
8. Regelung der Geltendmachung von Belohnungsansprüchen im Fall der Vereinssachwalterschaft.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 6. März 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 1. März 1990 betreffend ein Bundesgesetz über Vereine zur Namhaftmachung von Sachwaltern und Patientenanwälten (Vereinssachwalter- und Patientenanwaltsgesetz - VSPAG) wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 03 06

Mag. Herbert B ö s c h
Berichterstatter

Dr. Martin W a b l
Vorsitzender